



Merkblatt zur Gestaltung des Auslaufs bei Freilandhaltung

Mindestanforderungen an die Freilandhaltung entsprechend der Rechtsnormen:

1. Täglicher Auslauf:

- o Legehennen müssen tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben, zeitlich befristete Einschränkungen am Morgen sind gestattet. Auslauf ist von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang zu gewähren.

2. Auslaufbeschaffenheit:

- o Die Auslaufläche muss zum größten Teil bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung als Obstgarten, Wald oder Weide ist jedoch möglich, sofern letzteres von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt ist. Eine genehmigte Haltung von Weidetieren im Auslauf kann ebenfalls zur besseren Nutzung beitragen. Sie können als gewisser Schutz vor Raubvögeln betrachtet werden und locken die Hennen vom Stall weg. Schäden am Bewuchs oder Verschmutzung des Auslaufes durch die Weidetiere dürfen nicht auftreten (max. zusätzlicher Tierbesatz von 1,4 GV/ha).
- o Die Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, dass die Hennen auf den Freilandflächen nicht entweichen können. Um das Entweichen der Legehennen zu vermeiden und ihnen Schutz vor Raubzeug zu sichern, ist der Auslauf einzuzäunen. Elektrische Weidezäune sollten so ausgeführt werden, dass ein innen errichteter zusätzlicher Zaun die Legehennen sicher vom äußeren stromführenden Zaun abgrenzt. Mehrere nebeneinanderliegende Ausläufe sind durch Zäune zwischen den einzelnen Ausläufen zu trennen.

3. Auslaufgrößen:

- o Die Auslaufläche muss mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt werden kann.
- o Die Auslaufläche umfasst mindestens 4 m² pro Henne. Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestandes mindestens 10 m² je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m² je Henne verfügbar sein, diese Regelung gilt jedoch nicht bei Öko-Haltung. Offene Wasserflächen oder regelmäßig überflutete Flächen, sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen müssen von der anrechnungsfähigen Auslaufläche abgezogen werden. Gräben, die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen. Hierbei sollte für je 500 Legehennen die den Graben überqueren müssen, eine Überquerungsbreite von mindestens 1 m vorgesehen werden.
- o Die Auslaufläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslaufläche Unterstände (mindestens 4 je ha), gleichmäßig verteilt, vorhanden sind.
- o Die Auslauflächen müssen so gestaltet sein, dass sie möglichst gleichmäßig durch alle Legehennen genutzt werden können. Die Teile der Auslauflächen, die erst nach einem Laufweg von über 150 m ab Auslauföffnung erreicht werden, werden von den Tieren in der Regel nicht angenommen und können insofern ohne besondere Vorkehrungen nicht zur Auslaufläche angerechnet werden (siehe oben).

Anzahl und Größe der Unterstände sollten sich an der Größe des Legehennenbestandes orientieren. Ein künstlicher Unterstand sollte mindestens 0,35 m hoch sein und eine Grundfläche von 5 m² nicht unterschreiten.

Natürliche Unterstände/Strukturelemente können Bäume, Hecken oder Sträucher sein. Sie können auf die Gesamtunterstandsfläche angerechnet werden:

- Bäume - Abschattung der Krone auf dem Boden
- Sträucher und Hecken - jeweils die Grundfläche.

Um eine möglichst gleichmäßige Nutzung des gesamten Auslaufes zu erzielen, sollte der stallnahe Auslaufbereich bis ca. 100 m mit einer höheren Dichte von Unterständen ausgestattet werden, wobei die Mindestzahl von 4 Unterständen je ha auch im Randbereich der Auslauffläche nicht unterschritten werden darf.

Das Anlegen von Leitbahnen fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein. Mehrreihig angelegte Hecken bzw. Baumanpflanzungen werden von den Legehennen besonders gut angenommen. Der Wurzelbereich sollte mit geeigneten Mitteln, z.B. Steinen, geschützt werden. Als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze dienen. In keinem Fall dürfen sie die Nutzung des Auslaufes beeinträchtigen.

Sofern notwendig können Unter- und Überführungen dazu dienen, den Zugang zum Auslauf zu gewährleisten. Diese müssen so gestaltet sein, dass sie von den Legehennen angenommen werden und nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzung des Auslaufes führen.

4. Pflege des Auslaufes

- o Pflegemaßnahmen im Auslauf sind in bedarfsgerechter Weise regelmäßig durchzuführen, um den Legehennen eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufes zu ermöglichen. Dazu gehören neben dem Mähen/Mulchen auch das Glätten von Kuhlen und Pfützen. Nachsaaten bzw. Neuansaat sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei während der Legeperiode reduziertem Legehennenbestand durchgeführt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Auslaufes möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber so weit wie möglich reduziert wird. Sie dürfen nicht zu einer tageweisen Beschränkung der Nutzung des Auslaufes durch die Legehennen führen.

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.3 - Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse

Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar

Tel.: 0641 303 5175

Fax: 0611 327 644 503

Mail: dez51.3@rpgi.hessen.de



**Regierungspräsidium
Gießen**